



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. Juni 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.POMBSM.78
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz, KSFG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	2
2.1	Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen	2
2.2	Neue strategische Grundlagen	3
3.	Grundzüge der Neuregelung	4
3.1	Titel und Gliederung.....	4
3.2	Anlehnung an die Bundesgesetzgebung	4
3.3	Verankerung der Sportstrategie	4
3.4	Sportförderung in den Bereichen „Breitensport“ und „Leistungssport“	4
3.5	Mobilität.....	5
3.6	Sportinfrastruktur.....	5
3.7	Verankerung der Fachkommission für Sport	5
4.	Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	5
5.	Erläuterungen zu den Artikeln	5
6.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	21
7.	Finanzielle Auswirkungen	22
7.1	Breitensport (Kapitel 2)	22
7.1.1	Breitensport: Programme und Projekte (Artikel 5)	22
7.1.2	Breitensport: Jugend und Sport (Artikel 6).....	22
7.1.3	Breitensport: regionale Koordination des Sports (Artikel 7)	23
7.1.4	Breitensport: Sport und Integration (Artikel 8)	23
7.1.5	Breitensport: Sportvereine, Sportverbände und nicht organisierter Sport (Artikel 9).....	23
7.1.6	Breitensport: Mobilität (Artikel 10).....	23
7.2	Leistungssport (Kapitel 3): Förderung von Athletinnen, Athleten, Trainerinnen und Trainern (Artikel 11)	23
7.3	Bildung und Sport (Kapitel 4)	24
7.3.1	Grundsätzliche Bemerkung.....	24
7.3.2	Freiwilliger Schulsport (Artikel 15)	24
7.4	Sportanlagenplanung (Kapitel 5)	24
7.5	Gemeinsame Bestimmungen (Kapitel 6)	24
7.6	Exkurs: Beiträge des Sportfonds	25
8.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	25
8.1	Breitensport (Kapitel 2)	25
8.1.1	Programme und Projekte (Artikel 5).....	25
8.1.2	Breitensport: Jugend und Sport (Artikel 6).....	25
8.1.3	Breitensport: Sport und Integration (Artikel 8)	26

8.1.4	Breitensport: Sportvereine, Sportverbände und nicht organisierter Sport (Artikel 9).....	26
8.2	Bildung und Sport (Kapitel 4)	26
8.3	Sportanlagenplanung (Kapitel 5)	26
8.4	Gemeinsame Bestimmungen (Kapitel 6)	26
9.	Auswirkungen auf die Gemeinden	26
10.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	27
11.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	27
12.	Antrag.....	27

1. Zusammenfassung

Das am 11. Februar 1985 beschlossene und derzeit geltende Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport wurde im Jahr 2003 letztmals angepasst und entspricht in wesentlichen Bereichen weder dem neueren Bundesrecht noch dem veränderten Umfeld und der neueren Praxis. Entsprechend drängt sich eine Anpassung auf. Diese Gelegenheit wird genutzt, um die Sportgesetzgebung an die inzwischen in Form der Strategie „Sport Kanton Bern“ vorliegende neue strategische Grundlage anzupassen. So lehnt sich die Struktur des vorliegenden Gesetzes denn auch an diejenige der Strategie „Sport Kanton Bern“ an.

Die Gesetzesrevision hat zum Ziel, einerseits die rechtlichen Grundlagen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und andererseits die Umsetzung der vom Regierungsrat beschlossenen und vom Grossen Rat mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommenen Strategie „Sport Kanton Bern“ zu ermöglichen. Darüber hinaus stellt das vorliegende Gesetz jedoch keine grundsätzliche Neuregelung im Bereich des Sports dar. Zahlreiche Inhalte des bisherigen Gesetzes über die Förderungen von Turnen und Sport konnten – teils redaktionell bearbeitet und in einer aktualisierten Form – beibehalten werden. Entsprechend werden auch die Auswirkungen auf die Gemeinden und die Volkswirtschaft gering ausfallen. Die Gesetzesvorlage hat zudem keine direkten finanziellen und personellen Auswirkungen, da sie in den einzelnen Bereichen des Sports Massnahmen des Kantons bloss ermöglicht, nicht aber verbindlich vorgibt. Die Umsetzung der einzelnen Massnahmen muss jeweils vom finanzkompetenten Organ separat beschlossen werden.

2. Ausgangslage

2.1 Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen

Das Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport wurde am 11. Februar 1985 beschlossen und trat gestaffelt zwischen 1986 und 1988 in Kraft. Seither wurde das Gesetz viermal angepasst, zuletzt am 14. April 2003 mit Inkrafttreten der Änderungen per 1. Januar 2004. Die für die Förderung von Turnen und Sport im Kanton Bern massgebenden gesetzlichen Grundlagen sind somit zwischen 15 bis 34 Jahre alt.

Gestützt auf das Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport erliess der Regierungsrat drei Verordnungen:

- Verordnung vom 23. September 1987 über die Förderung des Freizeitsports (Stand 1. Januar 2004)¹,
- Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Fachkommission für Sport (FAKOV, Stand 1. Januar 2004)²,

¹ BSG 437.71

² BSG 437.121

- Verordnung über die Entschädigung der Funktionärinnen und Funktionäre von Jugend und Sport und die Kostenbeteiligung der Kursteilnehmenden (J+S V, Stand 1. April 2017)³.

Für den Bereich des Sports ebenfalls von Bedeutung ist die Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (Stand 1. März 2014)⁴, die sich jedoch auf das Lotteriegesezt vom 4. Mai 1993 (LotG)⁵ stützt. Diese Erlasse sollen per 1. Januar 2021 durch die neue kantonale Geldspielgesetzgebung ersetzt werden.

Die übergeordnete Sportgesetzgebung auf Bundesebene wurde in den vergangenen Jahren umfassend revidiert. So wurden das Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesezt, SpoFöG)⁶ sowie die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)⁷ zum letzten Mal per Januar 2019 revidiert. Weitere massgebende Verordnungen des Bundes der Stufen Bundesrat, Departement oder Bundesamt sind ebenfalls allesamt neueren Datums.

Obwohl die Vorgaben des Bundesrechts nach wie vor eingehalten werden, ist das kantonale Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport heute in vielen Bereichen veraltet. Die Terminologie hat sich in den letzten 34 Jahren ebenso verändert wie die Art und Weise des Sporttreibens. Das heutige Gesetz berücksichtigt weder die inzwischen eingetretenen Neuerungen im Bereich Jugend und Sport (J+S), wie etwa die Aufnahme neuer Sportarten, noch neue Programme wie den Kindersport (J+S-Kindersport) noch den Erwachsenensport (esa). Eine Aktualisierung der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Sports drängt sich somit auf.

2.2 Neue strategische Grundlagen

Basierend auf dem derzeit geltenden Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport verabschiedete der Regierungsrat 2004 ein kantonales Sportleitbild und -konzept mit sieben Leitsätzen und einem entsprechenden Massnahmenkatalog. In den Jahren 2013 und 2014 analysierte die Fachkommission für Sport (FAKO) die Umsetzung des Leitbildes von 2004. Dabei zeigten sich insbesondere zwei Dinge: Einerseits wurden bislang nur wenige Ziele umgesetzt, andererseits fehlten strategische Vorgaben, wohin sich der Sport im Kanton Bern entwickeln sollte.

In der Folge beauftragte der Regierungsrat die damalige Polizei- und Militärdirektion (POM)⁸, unter Einbezug der betroffenen Direktionen und der Sportverbände eine Sportstrategie für den Kanton Bern zu erarbeiten. Die Strategie „Sport Kanton Bern“ wurde am 20. Dezember 2017 vom Regierungsrat verabschiedet⁹ und am 27. März 2018 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Gemäss dem Willen des Regierungsrates dient die Strategie „Sport Kanton Bern“ als Grundlage für alle Massnahmen des Kantons auf dem Gebiet der Förderung von Sport und Bewegung. Sie soll die aktuelle Situation der verschiedenen Bereiche der Sportförderung darstellen und die Schwerpunkte der Sportförderungs politik definieren.

Als eine von vielen Massnahmen sieht die Strategie „Sport Kanton Bern“ vor, die rechtlichen Grundlagen im Bereich Sport zu überprüfen und wenn nötig basierend auf der Strategie und dem geltenden Bundesrecht zu revidieren. In diesem Sinne stellt die vorliegende Totalrevision des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport resp. dessen Ersatz durch das vorliegende Gesetz die Umsetzung einer Massnahme aus der Strategie „Sport Kanton Bern“ dar.

³ BSG 437.55

⁴ BSG 437.63

⁵ BSG 935.52

⁶ SR 415.0

⁷ SR 415.01

⁸ RRB Nr. 851/2015

⁹ RRB Nr. 1404/2017

3. Grundzüge der Neuregelung

Das vorliegende Gesetz stellt keine grundsätzliche Neuregelung im Bereich des Sports dar. Zahlreiche Inhalte des bisherigen Gesetzes über die Förderungen von Turnen und Sport konnten – teils redaktionell bearbeitet und in einer aktualisierten Form – beibehalten werden. Das neue Sportförderungsgesetz dient als gesetzliche Grundlage für alle Massnahmen des Kantons auf dem Gebiet der Förderung von Sport und Bewegung. Es soll die aktuelle Situation der verschiedenen Bereiche der Sportförderung darstellen und die Schwerpunkte der Sportförderungs politik definieren. Das Gesetz soll zudem die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Bern und weiteren auf dem Gebiet der Sport- und Bewegungsförderung tätigen Institutionen optimieren. Weiter soll es das Zusammenwirken aller im engeren und weiteren Sinn an der Sport- und Bewegungsförderung beteiligten kantonalen Direktionen und Ämter stärken. Neben dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) der Sicherheitsdirektion (SID) sind dies insbesondere die Bildungsämter der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), das Generalsekretariat der SID mit dem Sportfonds, die Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht des Spitalamtes, das Amt für Wirtschaft, das Amt für Wald und Naturgefahren, die Fachstelle für Langsamverkehr des Tiefbauamts, das Amt für Grundstücke und Gebäude sowie das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Die im vorliegenden Geschäft enthaltenen Neuregelungen können wie folgt zusammengefasst werden:

3.1 Titel und Gliederung

Die Bezeichnung „Turnen und Sport“ ist inzwischen veraltet. Heute ist die Formulierung „Sport und Bewegung“ gebräuchlicher (vgl. auch das entsprechende Bundesgesetz). Die Gliederung des Erlasses wurde zudem an die Strategie „Sport Kanton Bern“ angelehnt angepasst. Nach einem Kapitel mit allgemeinen Bestimmungen folgen die Kapitel „Breitensport“, „Leistungssport“ und „Bildung und Sport“. Die „Sportinfrastruktur“ sowie die „gemeinsamen Bestimmungen“ wirken sich als Querschnittsthemen auf die drei vorangegangenen Kapitel aus.

3.2 Anlehnung an die Bundesgesetzgebung

Insbesondere im Kapitel der allgemeinen Bestimmungen erfolgte eine Annäherung an die aktuellen bundesrechtlichen Grundlagen, teilweise wurde der Gesetzestext ins kantonale Recht übernommen.

3.3 Verankerung der Sportstrategie

Neu wurde eine gesetzliche Verpflichtung des Regierungsrates aufgenommen, eine kantonale Sportstrategie zu beschliessen und regelmässig zu überarbeiten.

3.4 Sportförderung in den Bereichen „Breitensport“ und „Leistungssport“

Die heutigen Bestimmungen zur kantonalen Förderung von Sport und Bewegung wurden an die inzwischen veränderte Praxis angepasst, überarbeitet, neu formuliert und präzisiert. Festgestellte Lücken wurden dabei geschlossen. Diese aktualisierten Grundlagen sollen das Zusammenwirken der Vielzahl staatlicher und nichtstaatlicher Akteure im Bereich des Sports regeln und erleichtern. Zudem wird die Möglichkeit des Kantons verankert, im Bereich der Sportförderung selber tätig zu sein und entsprechende Angebote zu konzipieren sowie Programme und Projekte zu unterstützen.

3.5 Mobilität

Die neu aufgenommenen Bestimmungen zur Förderung des Langsamverkehrs stellen die in diesem Bereich bisher noch nicht vorhandenen gesetzlichen Grundlagen für die staatliche Tätigkeit dar.

3.6 Sportinfrastruktur

Die Bestimmungen in diesem Bereich wurden ebenfalls aktualisiert und der Praxis angepasst. Die politischen Diskussionen im Zusammenhang mit der Strategie „Sport Kanton Bern“ zeigten, dass ein Bedürfnis nach einem kantonalen Sportanlagenkonzept besteht. Der Grosse Rat überwies eine entsprechende Planungserklärung. Das vorliegende Gesetz enthält daher eine Bestimmung, die den Kanton verpflichtet, ein solches kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten. Darauf basierend sollen die Planungsregionen beziehungsweise Regionalkonferenzen behördenverbindliche Richtpläne erlassen.

3.7 Verankerung der Fachkommission für Sport

In Artikel 9 des heutigen Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport ist die Fachkommission für Turn- und Sportfragen (FAKO) verankert. Demnach wird diese vom Regierungsrat ernannt und berät den Regierungsrat sowie die Direktionen in allen Grundsatzfragen des Sports. Die Einzelheiten sind dabei in der FAKOV geregelt. Auf die Verankerung der FAKO auf Gesetzesstufe soll künftig verzichtet werden. An der FAKO wird jedoch in leicht angepasster Form festgehalten. Neu soll sie in Analogie zu anderen Fachkommissionen¹⁰ als beratendes Organ der Kantonsverwaltung in der neu zu erlassenden Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Arbeitstitel: „Sportverordnung, SpoV“) geregelt werden. Die primäre Aufgabe der FAKO wird es dabei sein, die für den Sport zuständigen Stellen der Kantonsverwaltung zu beraten und diesen als „Soundingboard“ zur Verfügung zu stehen.

4. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Es ist vorgesehen, die drei im Kapitel 2.1 erwähnten Ausführungsverordnungen in einer einzigen neuen Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportverordnung) zusammenzuführen.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Titel

Der Titel des Erlasses übernimmt die heute übliche Begrifflichkeit und entspricht damit den Titeln der vergleichbaren Gesetze auf Bundesebene (Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung [Sportförderungsgesetz, SpoFöG]) und anderer Kantone.

Ingress

Artikel 49 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993¹¹ legt fest, dass Kanton und Gemeinden die sinnvolle Gestaltung der Freizeit und Massnahmen zur Förderung von Sport und Erholung unterstützen. Entsprechend bildet dieser Artikel die Grundlage für den vorliegenden Erlass.

Artikel 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich Artikel 1 Absatz 1 des bisherigen Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport. Statt des Ausdrucks „Turnen und Sport“ wird neu die heute auf Bundesebene und in anderen

¹⁰ Wie etwa der Fachausschuss Zivilschutz (FAZS).

¹¹ BSG 101.1

Kantonen übliche Begrifflichkeit „Sport und Bewegung“ verwendet. Mit dem SpoFöG wird der auf Bundesebene relevante Erlass erwähnt.

Der bisherige Absatz 2, in dem die Ziele des Gesetzes beschrieben werden, wird erweitert, wobei eine Formulierung aus Artikel 1 Absatz 1 SpoFöG übernommen wird. Dadurch soll unter anderem veranschaulicht werden, dass Bund und Kanton im Bereich des Sports und der Sportförderung zu einem grossen Teil die gleichen Ziele verfolgen. Die definierten Ziele können wie folgt umschrieben werden:

- Sport und Bewegung haben einen nachweisbaren positiven Effekt auf die Gesundheit der Bevölkerung und auf die Integration. Wichtig ist dabei, dass sich die Menschen unabhängig ihres Alters bewegen und Sport treiben. Daher sollen die Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen gesteigert werden, wodurch eine positive Entwicklung angestrebt wird (Buchstabe a).
- In verschiedenen Bereichen, wie beispielsweise in der Ausbildung, besitzt der Sport bereits heute einen hohen Stellenwert. Dies ist zu begrüßen, da die sportliche Betätigung einen wertvollen Ausgleich zum Alltag darstellt. Sparmassnahmen unterschiedlicher Art bergen aber auch regelmässig die Gefahr, den Stellenwert des Sports abzuwerten. Dieser Tendenz soll mit dem vorliegenden Gesetz entgegen gewirkt werden, indem aktiv daran gearbeitet werden soll, den Stellenwert des Sports weiter zu verbessern (Buchstabe b). Der Begriff der „Ausbildung“ wird dabei umfassend verstanden. Er bezieht sich nicht nur auf die (obligatorische) Schule, sondern schliesst auch jegliche weiterführende Aus- und Weiterbildungsangebote mit ein.
- Die Förderung des Spitzensports ist heute im Wesentlichen Sache des Bundes, der einerseits die nationalen Sportverbände über Swiss Olympic mit namhaften Beiträgen unterstützt und andererseits in der Armee vier Gefässe¹² zur Förderung des Spitzensports bereitstellt. Der Kanton Bern ist in diesem Bereich derzeit nur sehr beschränkt aktiv. So werden etwa die Medaillengewinnerinnen und -gewinner an internationalen Wettkämpfen jährlich durch den Regierungsrat geehrt und die erfolgreichen Athletinnen und Athleten erhalten ein Gratulationsschreiben des Regierungsrats. Zwischen der umfassenden Förderung des Breitensports durch Bund und Kantone und der Förderung des Spitzensports durch den Bund besteht heute eine Lücke. Da die Sportförderung durchgängig erfolgen sollte, soll diese Lücke durch die vorliegende Gesetzesrevision geschlossen werden (Buchstabe c). Dem Kanton soll es ermöglicht werden, auch im Bereich des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports für die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zu sorgen. Die Förderung wird dabei subsidiär und ergänzend zu jener des Bundes und Privater stattfinden. Für weitere Informationen wird auf die Erläuterungen zu den Artikeln 11 und 12 verwiesen.
- Sport und Bewegung tragen zur Lebensqualität des Menschen bei und leisten einen wertvollen gesundheitsfördernden, erzieherischen, kulturellen, touristischen und wirtschaftlichen Beitrag für die Gesellschaft. Das vorliegende Gesetz soll dazu dienen, Verhaltensweisen zu fördern, die diese positiven Werte des Sports unterstützen und in der Gesellschaft verankern (Buchstabe d). Gleichzeitig sollen unerwünschte Begleiterscheinungen (z.B. Doping) und negative Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. durch eine Sensibilisierung für einen rücksichtsvollen Umgang mit Wald und Natur) bekämpft werden.
- Der Verhinderung von Unfällen kommt im Rahmen der kantonalen Sportförderung eine grosse Bedeutung zu, stehen Unfälle doch in direktem Gegensatz zur angestrebten Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit (Buchstabe e). So sind stets Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen bei korrekter Ausübung des Sports zu ergreifen und die Sporttreibenden sind entsprechend zu sensibilisieren.

Absatz 3 orientiert sich ebenfalls an Artikel 1 Absatz 2 SpoFöG. Im Gegensatz zu den im SpoFöG genannten Massnahmen im Bereich der Bildung werden im vorliegenden kantonalen Gesetz Massnahmen

¹² Spitzensport-RS, Spitzensport-WK, Spitzensport-Zeitsoldaten und qualifizierter Athlet.

im Bereich des Breitensports genannt. Dieser Begriff ist breiter gefasst als der Bildungsbegriff und umfasst auch den Freizeitsport. Die hier umschriebenen Massnahmen werden in den nachfolgenden Kapiteln detaillierter ausgeführt.

Absatz 4: Bisher wird ein rücksichtsvoller und schonender Umgang mit Wald, Natur und Umwelt in der Sportgesetzgebung nicht explizit, sondern nur indirekt und sehr unterschwellig erwähnt. Durch das Bevölkerungswachstum, neue Aktivitäten und Technologien, die Zersiedelung und den Klimawandel wird der Druck auf Natur und Umwelt weiter zunehmen. Eine intakte Umwelt ist für viele Sportarten aber die Grundvoraussetzung, um diese betreiben zu können und fördert sogar die Gesundheit (z.B. vermindern regelmässige Aufenthalte im Wald den Stress und stärken das Immunsystem). Daher soll der Kanton bei der Förderung von Sport und Bewegung Rücksicht auf Natur und Umwelt nehmen. Insbesondere sollen Sporttreibende sowie Veranstalter von Anlässen für einen rücksichtsvollen Umgang mit der Umwelt sensibilisiert werden. Weiter sollen sie Schutzgebiete und wenig belastbare Wälder schonen und sich an die geltenden Regeln halten wie z.B. ein Weggebot im Wald für Reiten und Radfahren, gegenseitiger Respekt und Rücksichtnahme auf die verschiedenen Aktivitäten (z.B. Sporttreibende untereinander, aber auch gegenüber der Waldbewirtschaftung). Insbesondere bei der Förderung von Vorhaben von privaten Trägerschaften beachtet der Kanton deren Umweltverträglichkeit.

Artikel 2

Dieser Artikel orientiert sich an Artikel 2 SpoFöG.

Der Bereich des Sports zeichnet sich durch ein Zusammenwirken vieler verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Akteure aus. Die Aktivitäten des Kantons sind daher auf die Aktivitäten anderer Akteure abzustimmen, deren Massnahmen sind zu berücksichtigen. Bei der Förderung von Sport und Bewegung arbeitet der Kanton in erster Linie mit anderen staatlichen Stellen von Bund, anderen Kantonen und Gemeinden (Absatz 1) zusammen. Als Beispiele können hierbei etwa das Angebot „1418Coach“, das von anderen Kantonen übernommen wird, oder die frühere Zusammenarbeit mit den Kantonen Jura und Neuenburg („BEJUNE“)¹³ genannt werden. Insbesondere im Nonprofit-Bereich arbeitet der Kanton aber auch mit privaten Akteuren zusammen (Absatz 2). Dazu zählen in erster Linie die zahlreichen Sportvereine, wobei die primären Ansprechpartner des Kantons im Bereich des Vereinssports die kantonalen Sportverbände sowie bernsport, der kantonale Dachverband des Grossteils aller Sportverbände, sind. Darüber hinaus kann der Kanton aber auch mit privaten Anbietern von Lagern, Camps und Kursen zusammenarbeiten. Zentral ist dabei, dass die unterstützten Angebote keinen primär kommerziellen Charakter haben und gebührende Rücksicht auf die Natur und Umwelt, insbesondere auf den Wald, nehmen.

Die Aktivitäten des Kantons sind dabei darauf ausgerichtet, die Privatinitiative zu fördern. Private Angebote sollen durch das staatliche Handeln nicht konkurriert werden. Vielmehr ist es Aufgabe des Kantons, ein förderliches Umfeld für private Initiativen zu schaffen, diese zu unterstützen und neue Angebote mit dem Ziel zu lancieren, diese einer privaten Trägerschaft zu übergeben. Der Umweltverträglichkeit der unterstützten Angebote ist gemäss Artikel 1 Absatz 4 Beachtung zu schenken.

Artikel 3

Beim Sport handelt es sich um ein Querschnittsthema, das die Zuständigkeitsbereiche aller Direktionen betrifft. Als Beispiele können genannt werden:

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU): Unterstützung grosser Sportveranstaltungen und internationaler Turniere,
- Bau- und Verkehrsdirektion (BVD): enge Zusammenarbeit mit der SID in Sportanlagenplanung und -bau,
- Direktion für Inneres und Justiz (DIJ): Sportanlagenplanung (Raumplanung),
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI): Gesundheitsförderung und Integration durch Sport und Bewegung, insbesondere in der offenen Kinder- und Jugendarbeit,

¹³ Diese Zusammenarbeit wurde aufgrund des Entlastungspakets 2018 grösstenteils eingestellt.

- Bildungs- und Kulturdirektion (BKD): obligatorischer Schulsport, Forschung und Ausbildung im Bereich des Sports,
- Finanzdirektion (FIN): buchhalterische Abwicklung und Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM),
- Sicherheitsdirektion (SID): Sportfonds, J+S, Sportförderungsprojekte, für den Sport verantwortliche Direktion

Charakteristisch für den Sport ist auch die enge Zusammenarbeit mit verwaltungsexternen Partnern wie Verbänden oder Vereinen. Sie tragen den Sport im Kanton Bern im Wesentlichen und leisten als Multiplikatoren und Anbieter von Sportangeboten einen entscheidenden Beitrag zur Förderung des Sports und zur Erreichung der gesetzten Ziele in diesem Themenbereich.

Aus diesen Gründen erscheint es notwendig, dass die Bemühungen der einzelnen Direktionen und deren Zusammenarbeit mit verwaltungsexternen Partnern im Bereich des Sports aufeinander abgestimmt erfolgen und sich an einer zuvor festgelegten Strategie orientieren. Im Themenbereich des Sports verfügen die Kantone über weitreichende Handlungsspielräume; nur wenige Aspekte sind vom Bund vorgegeben. Daher erscheint es sinnvoll, dass die zu verfolgende Strategie auf der politischen Ebene definiert wird.

Im Jahr 2004 verabschiedete der Regierungsrat denn auch ein kantonales Sportkonzept, das einerseits ein Sportleitbild und andererseits einen nach sieben verschiedenen Zielen gegliederten Katalog mit Leitsätzen und entsprechenden Massnahmen zur Zielerreichung enthält.

Am 1. Juli 2015¹⁴ erteilte der Regierungsrat der damaligen POM den Auftrag, unter Einbezug der betroffenen Direktionen und der Sportverbände eine Sportstrategie für den Kanton Bern zu erarbeiten. Die Strategie „Sport Kanton Bern“ wurde am 20. Dezember 2017 vom Regierungsrat verabschiedet¹⁵ und am 27. März 2018 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Der vorliegende Artikel enthält den gesetzlichen Auftrag an den Regierungsrat, eine kantonale Sportstrategie zu beschliessen und diese dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen (Absatz 1). Der Wortlaut dieses Artikels orientiert sich an Artikel 10 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG)¹⁶, der den Auftrag zur Erarbeitung einer kantonalen Kulturstrategie enthält. Die Sportstrategie ist periodisch zu überprüfen und anzupassen (Absatz 3), wobei von einer Periodizität von mindestens fünf Jahren ausgegangen werden kann.

Die kantonale Sportstrategie enthält dabei unter anderem folgende Elemente:

- Bei der Vision geht es darum, einen kurzen, prägnanten dennoch wegweisenden „Slogan“ zu kreieren, der die Haltung des Kantons Bern gegenüber dem Sport umfassend wiedergibt. Für die erste Strategie „Sport Kanton Bern“ wurde folgende Vision gewählt: „Der Sportkanton Bern BEwegt – BEgeistert – BEreichert!“.



- Die strategischen Stossrichtungen geben wieder, wie diese Vision umgesetzt werden soll. Sie umschreiben bereits relativ präzise, was im Kanton Bern unternommen werden soll, damit das Ziel der Vi-

¹⁴ RRB Nr. 851/2015

¹⁵ RRB Nr. 1404/2017

¹⁶ BSG 423.11

sion erreicht werden kann. Die strategischen Stossrichtungen sind „Merksätze“, die mit erklärendem Text ergänzt werden.

- Die Handlungsfelder überlagern die strategischen Stossrichtungen und weisen einen höheren Konkretisierungsgrad auf. Sie legen fest, in welchen Bereichen der Kanton mit staatlichem Handeln im Sport aktiv sein soll. Die Komplexität des Sports mit all seinen Facetten macht es nötig, sich zu beschränken, weil das staatliche Handeln nicht flächendeckend greifen kann und soll. Die Strategie beschränkt sich auf vier Bereiche, in denen Handlungsfelder definiert werden: „Sport für alle“, „Leistungssport“, „Bildung und Sport“ sowie „Querschnittsthemen“. In der Strategie werden die Handlungsfelder beschrieben. Bei den Handlungsfeldern können als Illustration mögliche Massnahmen angeführt werden. Damit soll aufgezeigt werden, wie bestimmte Defizite angegangen werden können. Diese Massnahmen sind aber nicht Teil der eigentlichen Strategie.

Artikel 4

Aufgrund der in den Erläuterungen zu Artikel 3 beschriebenen zahlreichen Verbindungen und Berührungspunkten des Sports zu anderen Themenbereichen ist es unabdingbar, dass die Anliegen des Sports in entsprechenden Konzepten und Strategien berücksichtigt werden können. Daher sollen die Direktionen verpflichtet werden, die für den Sport zuständige Stelle der SID bei der Erarbeitung und Überarbeitung von Konzepten und Strategien mit Berührungspunkten zu Sport und Bewegung in geeigneter Form beizuziehen. Es versteht sich dabei von selbst, dass die für den Sport zuständige Stelle der SID die übrigen betroffenen Stellen anderer Direktionen bei der Erarbeitung und Überarbeitung der Strategie „Sport Kanton Bern“ bezieht sowie bei ihrer Tätigkeit andere Konzepte und Strategien mit Bezug zum Sport gebührend berücksichtigt. Diese daraus resultierenden Koordinationsbestrebungen betreffen neben fachlichen Fragen auch die finanziellen Belange.

Kapitel 2

In den Kapiteln 2 und 3 wird die Sportförderung des Kantons ausserhalb des Schulsports detaillierter als bis anhin umschrieben. Bisher unter dem Begriff des „Freizeitsports“ zusammengefasst, wird neu zwischen Breitensport (der allgemeinen Sport- und Bewegungsförderung, Kapitel 2) und Leistungssport (Kapitel 3) unterschieden. Die Bestimmungen dieser Kapitel richten sich nach der Strategie „Sport Kanton Bern“.

Der Begriff „Breitensport“ umfasst sowohl das traditionelle vereinsbezogene Sportmodell und Sportverständnis (mit der Dualität Training / Wettkampf und klaren Regeln und Organisationsformen) als auch das nicht organisierte Sporttreiben und Sportangebote mit oder ohne Wettkampforientierung und Leistungsvergleich. Nicht organisierter Sport bedeutet, dass die Sportaktivität nicht angeleitet ist und nicht in einem Angebot eines Sportvereins oder eines kommerziellen Anbieters stattfindet (z.B. Radfahren). Demgegenüber ist der organisierte Sport angeleitet (z.B. Sportverein). Dies können unter anderem Angebote der Sportvereine, Schulen, Gemeinden, Kantone, vom Bund (z.B. im Bereich „Jugend+Sport“), von Interessensgemeinschaften und von privaten respektive kommerziellen Anbietern sein.

Artikel 5

Absatz 1 enthält wie Artikel 6 des bisherigen Gesetzes, nun jedoch in einer neuen Formulierung, den Grundsatz, dass der Kanton regelmässige Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen fördert. Wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, kommt es regelmässig zu Unklarheiten darüber, auf welche Art und Weise der Kanton seiner Aufgabe zur Sport- und Bewegungsförderung nachkommen kann. In den Absätzen 1 und 2 werden die Mittel, die dem Kanton zur allgemeinen Sport- und Bewegungsförderung zur Verfügung stehen, detailliert umschrieben. Gemäss Absatz 1 können - wie bisher - gemeinsam mit Partnerorganisationen umweltverträgliche Projekte zur Sport- und Bewegungsförderung initiiert, koordiniert und unterstützt werden, wobei hier eine administrative oder inhaltliche (z.B. Bereitstellung von Musterlektionen) und keine finanzielle Unterstützung im Vordergrund steht (diese ist in Absatz 2 geregelt). Diese Form der Sport- und Bewegungsförderung fand in der Vergangenheit etwa

beim Angebot des Sportanhängers, beim Aufbau von Lokalen Bewegungs- und Sportnetzen (LBS) und den Sportcamps Anwendung.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass es oft nicht ausreicht, Initiativen und Angebote von Partnern zu unterstützen, und dass der Kanton in dieser Zusammenarbeit eine prominenter Rolle einnehmen und die Federführung übernehmen sollte. Dabei war es jeweils unklar, ob der Gesetzestext eine derartige aktivere Rolle des Kantons überhaupt zulässt. Mit der neuen Formulierung, wonach der Kanton auch eigene umweltverträgliche Programme und Projekte anbieten kann, soll daher Klarheit geschaffen werden. Diese Präzisierung ermöglicht es dem Kanton, insbesondere in einer ersten Phase ein neues Projekt oder Programm zu gestalten und selber anzubieten. Nachdem es sich etabliert hat und gegebenenfalls auch wirtschaftlich betrieben werden kann, kann ein vom Kanton aufgebautes Projekt oder Programm in einer späteren Phase einer externen Trägerschaft übergeben werden. Als Beispiele können hierbei die früheren Angebote „Schnuppersporttag“ und „HipFit“ genannt werden, die inzwischen durch einige Gemeinden angeboten werden. Indem er eigene Programme und Projekte anbietet, kann der Kanton auch einen direkten Einfluss auf die Qualität der Angebote nehmen und deren Kontinuität sicherstellen, da die Angebote nicht mehr primär mit einzelnen Personen verbunden sind.

Gemäss Absatz 2 soll es weiterhin möglich sein, Beiträge an Programme und Projekte auszurichten. Diese können sowohl aus ordentlichen Staatsmitteln als auch – sofern die spezialrechtlichen Vorgaben¹⁷ eingehalten werden – aus dem Sportfonds erfolgen. Als Beispiele können Beiträge an lokale Bewegungs- und Sportnetze und an die Sportcamps genannt werden. Die Einzelheiten im Bereich der allgemeinen Sport- und Bewegungsförderung sollen vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt werden (Absatz 3).

Artikel 6

Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem Text des Artikels 5 des bisherigen Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport. Es wurden einzig redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

In Absatz 3 wird neu verankert, dass der Kanton im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)¹⁸ und der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)¹⁹ ergänzend zur Unterstützung des Bundes Beiträge an die Kaderbildung und an „Jugend und Sport“-Kurse, insbesondere solche des freiwilligen Schulsports, leisten kann. Bezüglich der Unterstützung des freiwilligen Schulsports wird auch auf die Ausführungen zu Artikel 15 verwiesen.

Artikel 7

Es steht im Interesse des Kantons, dass Sportangebote von Gemeinden, Regionen, Vereinen und anderen privaten Trägerschaften regional koordiniert werden, was eine effiziente Auslastung der Infrastrukturen und die Nutzung von Synergien ermöglicht. Zudem entsteht dadurch ein möglichst vielfältiges Sportangebot. Eine solche Koordination kann beispielsweise durch den Aufbau Lokaler Bewegungs- und Sportnetze (LBS) erfolgen. Absatz 1 enthält den entsprechenden Grundsatz.

Die Förderung der regionalen Koordination des Sports durch den Kanton erfolgt einerseits proaktiv, indem der Kanton auf die Gemeinden und Regionen zugeht und gemeinsam mit diesen prüft, ob und wie LBS aufgebaut werden können (Absatz 2).

Andererseits erfolgt die Förderung auch durch das Ausrichten finanzieller Beiträge und das Erbringen von Sachleistungen (Absatz 3). In der Vergangenheit wurde der Aufbau von LBS vom Kanton finanziell unterstützt. Unter der Bedingung, dass die betroffene Gemeinde oder Region den gleichen Betrag ausrichtet, unterstützte der Kanton den Aufbau eines LBS während der Dauer von vier Jahren mit einem

¹⁷ Insbesondere des kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG) und seiner Ausführungsverordnung

¹⁸ BSG 620.0

¹⁹ BSG 621.1

Beitrag von CHF 1 pro Einwohnerin und Einwohner, jedoch maximal CHF 10'000. Daneben wurden weitere Anlässe, die zur allgemeinen Sport- und Bewegungsförderung beitragen, wie etwa die kantonalen Schulsportmeisterschaften (KSM), die kantonalen Mittelschulmeisterschaften (MSM) und der School Dance Award, ebenfalls finanziell unterstützt. Aufgrund des Entlastungspakets 2018 (EP18) wird heute auf eine finanzielle Unterstützung der LBS und der weiteren Anlässe verzichtet. Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen werden jedoch nach wie vor Sachleistungen erbracht und Organisatoren unterstützt. Auch in Zukunft soll es – sofern die entsprechenden Mittel vorhanden sind – weiterhin möglich sein, diese Aktivitäten und Veranstaltungen sowohl finanziell als auch durch Sachleistungen und die Übernahme von Planungs- und Koordinationsaufgaben zu unterstützen.

Artikel 8

Die Förderung von Sport und Integration stellt ein Handlungsfeld der Strategie „Sport Kanton Bern“ dar. Sport und Bewegung können es Menschen ermöglichen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und dieses mitzugestalten. Fördert der Sport den respektvollen Umgang mit Menschen, so trägt er zu sozialer Kohäsion und Integration bei. Er schafft Kontaktgelegenheiten und vermittelt Gemeinschaftsgefühl, solidarisches Handeln, Verständnis, Toleranz, Fairplay und soziales Engagement. Dieser Funktion kommt angesichts der ausgeprägten Heterogenität der Bevölkerung eine grosse Bedeutung zu.

Der Kanton Bern verfügt über ein kantonales Integrationsprogramm, für dessen Umsetzung die GSI und die BKD gemeinsam zuständig sind. Seit 2015 werden neuzuziehende Ausländerinnen und Ausländer durch ihre Wohngemeinde mit einem Erstgespräch begrüsst, an dem sie unter anderem über Angebote von lokalen Vereinen informiert werden. Ausserdem wird im Auftrag der GSI und der BKD die Informationsplattform „integration-be.ch“ betrieben, die zahlreiche Informationen auch in Bezug auf Integration durch Sport- und Bewegungsförderung enthält. Voraussichtlich ab 2020 wird die heutige Informationsplattform durch eine grössere, umfassendere Informationsplattform ersetzt, die sich insbesondere an Neuzuziehende in den Kanton Bern richten wird. Einen weiteren wichtigen Pfeiler bilden aktuell die beiden kantonalen Aktionsprogramme der GSI „Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen“ und „Zwäg ins Alter“. Beide Programme unterstützen Projekte zur Bewegungsförderung, wie z.B. Midnight Sports, HipFit, Velofahrkurse für Migrantinnen und Migranten, Bike2school oder Bewegungsangebote für ältere Menschen.

Menschen mit körperlichen, psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen treiben in zahlreichen Vereinen und Organisationen Sport. Es gibt verschiedene kantonale oder nationale Organisationen, die Angebote speziell für Menschen mit Beeinträchtigungen führen, wie beispielsweise PluSport, Special Olympics oder Swiss Paralympic. Diese Organisationen sind mehrheitlich auf sich selber gestellt. Es gibt aber auch einzelne Vereine, die ihre Angebote seit jeher so ausrichten, dass Menschen mit Beeinträchtigungen integriert werden können.

Auch in Zukunft soll der Kanton die sportlichen Aktivitäten aller Menschen im Kanton Bern fördern und dafür sorgen können, dass Sport- und Bewegungsangebote zugänglich sind. Auf das soziale Miteinander und die Integration in die Gesellschaft ist ein besonderes Augenmerk zu richten. Eine Herausforderung ist es zudem auch künftig, soziale und bauliche Strukturen so anzupassen, dass sie für alle Menschen zugänglich und nutzbar sind. Die Förderung von Sport und Integration kann dabei beispielsweise wie folgt erfolgen:

- Koordination interdisziplinärer Aus- und Weiterbildungskurse im Jugend- und Erwachsenensport zur Sensibilisierung für Integrationsthemen.
- Integration der Migrationsbevölkerung in bestehende Sport- und Bewegungsangebote.
- Beitrag zum Aufbau von Kompetenzen in der Konzeption und Umsetzung von Sport- und Bewegungsangeboten für Menschen mit Beeinträchtigungen.
- Zusammenstellung bestehender Sportangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen in einem Verzeichnis; Unterstützung insbesondere niederschwelliger Angebote.

- Unterstützung bei der Organisation und Umsetzung von Sport- und Bewegungsangeboten für Menschen mit Beeinträchtigungen.
- Anbieten von Sportprogrammen und Lagern für Zielgruppen, die von anderen Organisationen nicht berücksichtigt werden können.

Im Bereich der Integration bestehen heute bereits zahlreiche rechtliche Vorgaben. Diese – insbesondere das Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)²⁰ sowie das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)²¹ und künftig auch das noch nicht in Kraft getretene Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) – sind auch im Zusammenhang mit der Sport- und Bewegungsförderung einzuhalten. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass geplant ist, ein kantonales Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLG) zu erlassen, das voraussichtlich per 2023 in Kraft treten soll.

Artikel 9

Die Sportvereine gehören zu den wichtigsten Sportanbietern für Personen aller Altersstufen, die sich für ein regelmässiges angeleitetes Sporttreiben und für Wettkämpfe auf allen Leistungsniveaus interessieren. In ihrem Umfeld wird in hohem Masse Freiwilligenarbeit geleistet. Sie nehmen damit eine wichtige soziale und kulturelle Funktion in der Gesellschaft wahr.

Als Dachverband der kantonalen Sportverbände stellt bernsport für den Kanton einen wichtigen Partner im Bereich der Sportförderung dar. In Absatz 2 Buchstabe a wird die Grundlage geschaffen, damit der Kanton bernsport primär durch das Erbringen von Dienstleistungen wie administrativer Unterstützung, aber auch durch das Leisten finanzieller Beiträge unterstützen kann. Dabei wurde bewusst darauf verzichtet, im Gesetz bestimmte Organisationen mit ihrem Namen zu erwähnen, da sich diese wieder ändern können. Die gesetzliche Grundlage für die finanzielle oder dienstleistende Unterstützung soll jedoch unabhängig vom Namen des Verbandes immer für den Dachverband der kantonalen Sportverbände gelten. Auf die namentliche Erwähnung von „bernsport“ wurde deshalb auch hier verzichtet.

Auch an weitere (kantonale) Sportverbände sollen Beiträge ausgerichtet werden können, damit diese ihre Aufgaben erfüllen können (vgl. auch Absatz 2 Buchstabe b). Dabei kann es sich sowohl um Beiträge aus ordentlichen Staatsmitteln aber auch – soweit gestützt auf die Geldspielgesetzgebung möglich – des Sportfonds handeln. Mit dieser Unterstützung soll – der Strategie „Sport Kanton Bern“ folgend – die Eigeninitiative der Sportverbände gefördert werden. Zudem soll es möglich sein, einzelne Aufgaben in den Verbänden zu professionalisieren, damit die Freiwilligenarbeit entlastet wird und sich die Verbände auf ihre Kernaufgaben fokussieren können.

Mit Absatz 2 Buchstabe c soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die es dem Kanton erlaubt, mit Sportverbänden Leistungsvereinbarungen über die Wahrnehmung von Sportförderungsaufgaben abzuschliessen (vgl. auch Artikel 26 Absatz 2). So soll es künftig möglich sein, die Erledigung von Aufgaben im Bereich der Sportförderung an Verbände zu delegieren und diese für ihre Aufgaben zu entschädigen. Derzeit kennen schweizweit 17 Kantone die Möglichkeit, Leistungsvereinbarungen mit Partnerorganisationen abzuschliessen, wobei es sich bei diesen in den meisten Fällen um Dachverbände oder kantonale resp. regionale Sportverbände handelt. Die von den Kantonen erbrachten Leistungen werden in diesen Fällen aus Mitteln der Sportfonds finanziert.

Der Inhalt von Absatz 2 Buchstabe d entspricht im Wesentlichen jenem des bisherigen Artikels 6 Absatz 2. Auch in Zukunft soll es möglich sein, im Rahmen der Sport- und Bewegungsförderung gemeinsam mit Verbänden und Vereinen Aus- und Fortbildungskurse für Leiterinnen und Leiter, aber auch für Angehörige der Vereins- und Verbandsleitungen anzubieten, die auf deren Bedürfnisse zugeschnitten sind. So

²⁰ BSG 124.1

²¹ BSG 860.1

sollen beispielweise Vereinsmanagementkurse in Zusammenarbeit mit Swiss Olympic durchgeführt oder spezifische Attestkurse angeboten werden können.

Die rund 19'000 Sportvereine der Schweiz leben wesentlich von der Freiwilligenarbeit. So sind 335'000 Funktionen durch ehrenamtliche Mitarbeitende besetzt, die unentgeltlich arbeiten oder eine geringe Entschädigung erhalten (Stand 2016). Dies entspricht 23'000 Vollzeitstellen und unentgeltlichen Leistungen im Umfang von rund zwei Milliarden Franken. Das ehrenamtliche Engagement bildet auch das Fundament des kantonalen Sports und insbesondere der zahlreichen Sportvereine. Neben den Sportvereinen leben auch die Sportveranstaltungen von den Einsätzen der freiwilligen Helferinnen und Helfer. Die Anforderungen an die Freiwilligenarbeit und das zeitliche Engagement dieser Arbeit steigen tendenziell. In Anbetracht der staatspolitischen und gesellschaftlichen Bedeutung ist die Freiwilligenarbeit im Sport und besonders in den Sportverbänden und Sportvereinen zu stärken. Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Wert der Freiwilligenarbeit gesellschaftlich gefördert wird. Freiwilligenarbeit soll ausgewiesen werden können. Absatz 2 Buchstabe f enthält ein entsprechendes Bekenntnis zur Förderung der Ehrenamtlichkeit, die gestützt auf die Strategie „Sport Kanton Bern“ beispielsweise wie folgt erfolgen könnte:

- Anbieten von Aus- und Weiterbildungen rund um die ehrenamtlichen Funktionen in Sportvereinen gemeinsam mit Partnern.
- Als Arbeitgeber: Anerkennen der im Rahmen von Tätigkeiten in Sportorganisationen erworbenen Aus- und Weiterbildungen.
- Vereinfachen und Optimieren administrativer Abläufe zur Erlangung staatlicher Unterstützung für Sportvereine.
- Würdigung von Personen für langjährigen ehrenamtlichen Einsatz im Bereich des Sports (etwa im Rahmen von Ehrungen erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler).

Die Einzelheiten, insbesondere jene der Finanzierung, sollen vom Regierungsrat in einer Verordnung geregelt werden (Absatz 3). So kann eine klare Abgrenzung gewährleistet werden, welche Stelle im Kanton, gestützt auf welche Grundlagen und Voraussetzungen, was finanziert.

Artikel 10

Das Ziel dieses Artikels ist es, die Bewegung in der räumlichen Mobilität zu fördern. Zur Förderung des Veloverkehrs müssen vermehrt auch kantonale und regionale Veloverbindungen abseits der Kantonsstrasse geprüft werden. Entsprechend gewinnt auch die Koordination zwischen kommunaler, regionaler und kantonaler Netzplanung an Bedeutung. Bei wichtigen Velorouten auf Privat- oder Gemeindestrassen, die im Sachplan Veloverkehr ausgewiesen sind, kann der Kanton gemäss Artikel 59 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG)²² Beiträge in der Höhe von 40 Prozent an Investitionen zugunsten des Veloverkehrs leisten. In seiner Antwort auf die Motion 250-2019 Graf (Interlaken, SP) „Attraktive Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern“ erklärte sich der Regierungsrat dazu bereit, das Anliegen der Motion Graf in der umfassenden Revision des Strassengesetzes umzusetzen, damit wichtige Mountainbikerouten künftig als Velofreizeitrouen mit kantonaler Netzfunktion nach Artikel 45 SG gelten können. Es ist geplant, diese im Sommer 2021 in die Vernehmlassung zu geben. Damit würde der rechtliche Rahmen geschaffen, dass die Gemeinden wichtige Mountainbike-Routen planen, bauen und betreiben können, der Kanton diese analog der Freizeitrouen signalisiert und Beiträge an Investitionen leisten kann.

Ebenfalls bedeutend ist in diesem Zusammenhang der Sachplan Wanderroutennetz, der das rund 10'000 Kilometer lange Wandernetz im Kanton festlegt. Dieser dient als Grundlage zur Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die kantonalen Hauptwanderrouten, welche gemäss Artikel 60 SG 40 Prozent der Kosten umfassen. Zudem bildet er eine Grundlage für die Planung und Signalisierung für die Mehrfachnutzung von Wanderwegen, Velowander- und Mountainbike-Routen.

Die gemeinsame Nutzung von Wegen durch verschiedene Formen des Langsamverkehrs birgt Konfliktpotenzial. Um den verschiedenen Nutzungsansprüchen gerecht zu werden und Konflikten vorzubeugen,

²² BSG 732.11

kann der Kanton gemäss Absatz 1 Buchstabe a die Koexistenz verschiedener Aktivitäten auf den festgelegten Langsamverkehrswegen fördern. Diese Förderungsmöglichkeit erstreckt sich auch auf Aktivitäten des Langsamverkehrs, die nicht auf bezeichneten Wegen stattfinden, wie etwa Orientierungslauf, Skitouren oder Schneeschuhlaufen. Bei der Förderung der gemeinsamen Nutzung handelt es sich um Kommunikation und Information in J+S-Kursen sowie über die Kommunikationskanäle Sport Kanton Bern. Es sind keine finanziellen Beiträge des Kantons in diesem Zusammenhang vorgesehen.

Ergänzend zu den Beiträgen des Kantons an Infrastrukturinvestitionen gemäss Artikel 59 und 60 SG soll mit den Buchstaben b und c von Absatz 1 die Möglichkeit einer beratenden Unterstützung der Gemeinden und einer Leistung von Beiträgen an Investitionen der Gemeinden zur Förderung der Bewegung mit dem Velo oder mit fahrzeugähnlichen Geräten geschaffen werden. Mögliche Massnahmen der Gemeinden zur Förderung der Bewegung im Freien sind etwa Pumptracks sowie Geräte- oder Hindernisparcours. In diesem Bereich werden das BSM der SID und das Tiefbauamt (TBA) der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) eng zusammenarbeiten.

Um sicherzustellen, dass die Ressourcen zugunsten des Langsamverkehrs richtig eingesetzt werden, muss die Wirkung der unterstützten Massnahmen untersucht und beurteilt werden. Der Kanton soll die Resultate dieser Analyse im Sinne der Transparenz geeignet aufbereiten und kommunizieren (Absatz 2).

Kapitel 3

Damit Menschen im Sport erfolgreich sein können, müssen sie bereits vor dem Höchstleistungsalter die nötige Unterstützung zur Vereinbarkeit von Ausbildung und sportlicher Karriere erhalten. Während und nach der Sportkarriere soll es möglich sein, den Beruf sowie die Aus- und Weiterbildung mit dem Spitzensport zu vereinbaren. Ebenso sollen Trainerengagements mit der Ausbildung und ergänzender Berufstätigkeit kompatibel sein. Träger des Leistungssports sind primär die unter dem Dach von Swiss Olympic zusammengeschlossenen nationalen Sportverbände. Erfolge auf internationaler Ebene sind langfristig jedoch nur möglich, wenn die Ziele des Leistungssports nicht nur von den privatrechtlichen Akteuren, sondern auch von Bund, Kantonen und Gemeinden mitgetragen und koordiniert werden. Bisher verfügte der Kanton Bern jedoch weder über gesetzliche Grundlagen noch über Richtlinien zur Leistungssportförderung. Die Förderung des Leistungssports durch den Kanton wird daher neu in einem separaten Kapitel des Gesetzes geregelt. Die Leistungssportförderung richtet sich nach der Strategie „Sport Kanton Bern“. Im Zentrum steht die Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssports. Dabei finden folgende Begriffsdefinitionen Anwendung:

- Der Begriff Leistungssport wird sehr weit gefasst und beinhaltet insbesondere auch den wettkampforientierten Kinder- und Jugendsport (Breitensport). Somit umfasst er alle Stufen des leistungsorientierten Trainings vom Kindes- über das Jugendalter bis hin zu den Leistungsstufen im Erwachsenenalter. Der Leistungssport unterscheidet sich vom Breitensport erst im fortgeschrittenen Jugendalter.
- Spitzensport betrifft das oberste Segment des gesamten Fördersystems. Dieser Begriff wird vorwiegend für den Elitebereich auf dem Niveau der internationalen Spitze verwendet. Leistungssport dagegen umfasst sämtliche Entwicklungsstufen vom leistungsorientierten Nachwuchs- bis zum Spitzensport.
- Der Begriff Nachwuchsleistungssport schliesst alle Jugend- und Juniorenkategorien ein und umfasst die Förderstufen „lokal“ (Vereinskader), „regional“ (Regionalkader) und „national“ (Nationalkader). Der Nachwuchsleistungssport beruht auf einem weiten Förderverständnis. Grundsätzlich handelt es sich um alle Kinder und Jugendlichen, die in einer leistungsorientierten Förderzelle trainieren.

Der Strategie „Sport Kanton Bern“ folgend, sollen sowohl Athletinnen und Athleten wie auch Trainerinnen und Trainer von den Fördermassnahmen des Kantons im Bereich des Leistungssports profitieren können. Als Grundlage dienen die Förderkonzepte von Swiss Olympic und den nationalen Sportverbänden.

Das Engagement des Kantons Bern soll sich auf die Nachwuchs- und Übergangskategorie vom Nachwuchs zur Elite fokussieren. Doppelspurigkeiten mit der nationalen Förderung sind zu vermeiden.

Artikel 11

Dem Kanton soll es gemäss Absatz 1 und 2 möglich sein, sowohl Angebote zu unterstützen, die eine Kombination von Sport und Ausbildung resp. Sport und Beruf/Karriere möglich machen als auch finanzielle Beiträge an solche Angebote zu leisten. So wurde etwa in Umsetzung der Strategie „Sport Kanton Bern“ innerhalb des ordentlichen Stellenbestandes im BSM eine bereits budgetierte Stelle für die Anstellung einer bzw. eines kantonalen Beauftragten für Leistungssport verwendet. Die Aufgaben dieser Funktion können wie folgt zusammengefasst werden:

- Koordination der Nachwuchsförderung,
- enge Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen und Trainingszentren,
- Entwicklung von Förderkonzepten und Projekten im Kanton,
- profunde Kenntnisse der Bildungsmöglichkeiten für Sportlerinnen und Sportler,
- enge Zusammenarbeit mit den Bildungsämtern im Kanton,
- Engagement in Schulgeldfragen für Sportlerinnen und Sportler,
- direkter Draht zu Swiss Olympic,
- direkter Draht zum BASPO.

Die oder der kantonale Beauftragte für Leistungssport soll die Beratung von Sporttalenten, Vereinen und Verbänden wahrnehmen können. Um die Vereinbarkeit von Sport und Ausbildung zu vereinfachen, soll jeder Sportpartner eine Ansprechperson definieren. Ist seitens der Sportverbände Bedarf nach einem Ausbau von Förderangeboten an Bildungsinstitutionen vorhanden (z. B. Aufbau einer Swiss Olympic Labelschule), so kann der Kanton diesen unterstützen und koordinieren.

Die Beratung von Athletinnen und Athleten in der Leistungssportförderung soll jedoch nicht nur dem Nachwuchs, sondern allen Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern, den Verbänden sowie den Trainerinnen und Trainern zugutekommen. Die Beratung aus einer Hand soll durch die oder den kantonalen Beauftragten für Leistungssport erfolgen. Dieser arbeitet eng mit den regionalen, kantonalen und nationalen Sportverbänden, Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport Magglingen zusammen. Er berät die Bildungsämter in der Umsetzung der Aufnahmekriterien für die Begabtenförderung im Kanton Bern und unterstützt Schulen im Aufbau von Strukturen zur Nachwuchsförderung. Die Stellungnahme zu Gesuchen zur Schulgeldübernahme von Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportlern fällt ebenfalls in sein Aufgabenportfolio. Nach der Beurteilung der Gesuche gibt er eine Empfehlung zu Händen der Bildungsämter ab, die abschliessend über die Kostengutsprache entscheiden. Eine zentrale Aufgabe ist weiter die Zusammenführung aller beteiligten Institutionen im Bereich der Leistungssportförderung.

Die Unterstützung von Angeboten nach Absatz 1 soll auch durch die Leistung finanzieller Beiträge, etwa an den Aufbau von Swiss Olympic Labelschulen oder an die Nachwuchsförderzellen der Verbände erfolgen können. Derartige Beiträge sollen künftig sowohl aus ordentlichen Staatsmitteln als auch – sofern die spezialrechtlichen Vorgaben²³ erfüllt sind – aus dem Sportfonds geleistet werden können. Heute unterstützt der Sportfonds die Verbände für ihre Trainingsstützpunkte mit jährlich rund zwei Millionen Franken. Direkte Beiträge aus dem Sportfonds an einzelne Sportlerinnen und Sportler werden heute nicht geleistet – anders als in 18 anderen Kantonen, wo einzelne Sportlerinnen und Sportler als Empfänger von Sportförderungsbeiträgen gelistet werden. Beiträge an Einzelpersonen sind gemäss Praxis und Rechtsprechung im Kanton nicht als gemeinnützig zu qualifizieren und darum unzulässig.

Für eine erfolgreiche Nachwuchsförderung sind unter anderem qualitativ gute Rahmenbedingungen seitens der Sportverbände und in der schulischen bzw. betrieblichen Bildung wichtig. Auf die Qualitätssicherung soll daher in Zukunft ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Im Kanton Bern betreiben die Sportverbände eine Vielzahl von regionalen und nationalen Leistungszentren. Diese werden subsidiär

²³ KGSG und Ausführungsrecht

durch den Sportfonds unterstützt. Die Sporttalente werden vom jeweiligen nationalen Verband sowie von Swiss Olympic mit einer Swiss Olympic Talent Card lokal, regional oder national ausgestattet und haben dadurch Zugang zur Begabtenförderung auf der Sekundarstufe I und II. Künftig soll der Kanton gemäss Absatz 3 die Rahmenbedingungen für die Leistungssportförderung festlegen können. Dabei orientiert er sich an den Vorgaben von Swiss Olympic, dem Dachverband der Schweizer Sportverbände. Eine mögliche Massnahme hierbei ist das Voraussetzen von Strukturen zur Qualitätssicherung für die Begleitung von Sporttalenten auf Seiten der Sportverbände.

Artikel 12

Dem Bereich der Leistungssportförderung zuzuordnen sind weitere bereits heute umgesetzte Massnahmen wie die Unterstützung sportlicher Grossanlässe im Rahmen der Standortförderung des Amts für Wirtschaft (AWI) der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) und die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler aus dem Kanton Bern durch den Regierungsrat inkl. die Verleihung der Sportpreise. Im vorliegenden Artikel werden diese Formen der Leistungssportförderung rechtlich verankert. Zu den in Absatz 1 genannten Sportanlässen und -kongressen gehören etwa Anlässe wie die Europameisterschaften 2016 im Kunstturnen und Beachvolleyball, die Weltcuprennen in Adelboden und Wengen, aber auch der Langenthaler Stadtlauf oder der Grand-Prix von Bern. Diese Anlässe werden heute durch den Sportfonds (national, regional) bzw. das AWI (international) unterstützt. Mit einer Anpassung des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG)²⁴ wurde per 1. Mai 2018 bereits die rechtliche Grundlage für die (auch regelmässige) Unterstützung von bedeutenden Veranstaltungen geschaffen, die sowohl einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung leisten als auch eine grosse internationale Werbewirkung erzielen²⁵. Ergänzend dazu soll vorliegend die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Kanton auch Anlässe unterstützen kann, die von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung sind und somit die Kriterien einer Unterstützung nach dem TEG nicht erfüllen würden. Neben der Ausrichtung finanzieller Beiträge kann eine Unterstützung von Sportveranstaltungen, -anlässen und -kongressen dabei auch beispielsweise in Form von Beratungsleistungen und konzeptioneller Arbeiten erfolgen. So soll etwa auch das „Berner Sport Forum“ sowohl mit finanziellen Beiträgen als auch in Form einer administrativen Unterstützung gefördert werden können. Diesbezüglich geht der vorliegende Artikel weiter als die Bestimmung des TEG, die ausschliesslich die Leistung von Finanzhilfen vorsieht. Bei der Unterstützung von Sportveranstaltungen ist darauf zu achten, dass sie im Einklang mit Artikel 1 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes stehen. Dieser Bestimmung entsprechend soll verstärkt auf die Umwelt- und Klimaverträglichkeit der Veranstaltungen Rücksicht genommen werden.

Heute werden Medaillengewinne in Einzel- und Teamwettkämpfen an Schweizernachwuchsmeisterschaften mit einem finanziellen Beitrag aus dem Sportfonds belohnt, wenn gewisse Bedingungen eingehalten werden. Medaillengewinnerinnen und -gewinner aus dem Kanton Bern oder mit Vereinszugehörigkeit im Kanton Bern an Olympischen Spielen, Paralympics sowie Welt- und Europameisterschaften werden jeweils an einer jährlich stattfindenden Feier vom Regierungsrat geehrt und mit einer Urkunde ausgezeichnet. Gleichzeitig wird an diesem Anlass die Berner Sportlerin, der Berner Sportler und das Berner Nachwuchstalente des Jahres ausgezeichnet. Diese Massnahmen zur Leistungssportförderung sollen grundsätzlich auch in Zukunft weitergeführt werden können.

Die Einzelheiten sind gemäss Absatz 2 durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe zu regeln.

Artikel 13

Artikel 13 entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 2 Absatz 1. Es wurde ergänzt, dass der Sportunterricht in der Schulgesetzgebung geregelt wird. Der Sportunterricht leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Sports bei jungen Menschen. Die Verbindung des KSFG mit der Schulgesetzgebung in diesem Bereich ist deshalb von zentraler Bedeutung.

²⁴ BSG 935.211

²⁵ Art. 9 Abs. 2a TEG

Artikel 14

Der Begriff „Bewegte Schule“ umfasst verschiedene Ideen und Konzepte, die Bewegung in die Schule bringen und eine ganzheitliche Schule fördern. Er beinhaltet sowohl Angebote wie Schulsporttage, freiwilliger Schulsport oder Sport im Angebot der Schule (Freifach Sport) als auch vielfältige Massnahmen (z.B. bewegtes Sitzen, bewegtes Lernen, bewegte Pausen, bewegungsaktiver Schulweg) zur Förderung von mehr Bewegung im Lern- und Unterrichtsalltag.

Aktuell werden im Kanton Bern bereits viele Umsetzungsformen der „Bewegten Schule“ im Schulalltag realisiert. Bewegter Unterricht (z.B. bewegte Pausen) wird im Kindergarten und auf Primarschulstufe oft umgesetzt, ab Sekundarstufe I jedoch eher selten. Entsprechend seiner bisherigen Politik soll der Kanton auch in Zukunft keine gesetzlichen Vorgaben für die „Bewegte Schule“ machen. Hingegen soll es möglich sein, gezielte Massnahmen zu ergreifen um die Schulen zu ermuntern, zu fördern und zu unterstützen, schulinterne bewegungs- und gesundheitsfördernde Massnahmen durchzuführen oder an entsprechenden Angeboten teilzunehmen. Dabei ist anzustreben, dass die Bewegungs- und Gesundheitsförderung im Schulleitbild möglichst aller Schulen verankert ist. Weiter sollen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, zusätzliche Sportlektionen an ihrer Schule (z.B. auf der Volksschulstufe fakultativen Sportunterricht oder Sport im Angebot der Schule) besuchen zu können. Die Sportinfrastruktur einer Schule sollte sowohl für schulische als auch für ausserschulische Sportaktivitäten genutzt werden können, wobei insbesondere die Gemeinden gefordert sind.

Dass diesbezüglich Handlungsbedarf besteht, zeigt eine von der Weltgesundheitsorganisation WHO im November 2019 veröffentlichte weltweite Studie²⁶. Demnach bewegen sich vier von fünf Jugendlichen weltweit zu wenig. Die WHO empfiehlt, sich jeden Tag mindestens eine Stunde lang körperlich zu betätigen. 80 Prozent der Jugendlichen befolgen diesen Rat jedoch nicht. Gemäss der Studie treiben über 85 Prozent der Schweizer Jugendlichen im Alter zwischen elf und 17 Jahren im Alltag zu wenig Sport. Damit befindet sich die Schweiz unterhalb des weltweiten Durchschnitts.

Absatz 1 fokussiert dabei auf die Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten während des ordentlichen Unterrichts. Eine mögliche Massnahme zur Erreichung dieses Ziels könnte die Unterstützung gezielter Projekte zur Förderung der „Bewegten Schule“, z.B. im Rahmen des kantonalen Aktionsprogramms „Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen“ sein.

Absatz 2 hat die Förderung der „Bewegten Schule“ durch besondere regelmässige Sport- und Bewegungsaktivitäten, an welchen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen können, zum Ziel. Im Kanton Bern werden jedes Jahr verschiedene kantonale Schulsportanlässe und Schulsportmeisterschaften organisiert und ausgetragen. Schülerinnen und Schüler vieler Schulen, mehrheitlich ab Sekundarstufe I, nehmen an diesen Sportanlässen teil. Allerdings wird nicht allen Schülerinnen und Schülern eine Teilnahme ermöglicht. Bei Kindergärten und Primarschulen ist die Teilnahme an solchen Sportmeisterschaften aktuell weniger verbreitet, obwohl auch für dieses Alterssegment Wettkämpfe angeboten werden. Das vielfältige Angebot an Schulsportanlässen soll aufrechterhalten werden, indem der Kanton Bern weiterhin kantonale und nationale Schulsportanlässe unterstützt. Weiter fördert der Kanton Bern die freiwillige Teilnahme von Schülerinnen und Schülern aus allen Regionen und Schulstufen an kantonalen und nationalen sowie internationalen Schulsportmeisterschaften. Als weitere Massnahmen zur Förderung der „Bewegten Schule“ kommen etwa in Frage:

- Finanzielle und organisatorische Unterstützung der kantonalen und nationalen Schulsportmeisterschaften.
- Finanzielle und organisatorische Unterstützung der Schulen bei der Durchführung von Schulsportanlässen.
- Vergabe eines Labels „Bewegte Schule“.

²⁶ [https://www.thelancet.com/journals/lanchi/article/PIIS2352-4642\(19\)30323-2/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lanchi/article/PIIS2352-4642(19)30323-2/fulltext)

Artikel 15

Der freiwillige Schulsport war bisher in Artikel 3 geregelt. Dessen Absatz 3 (Beiträge des Kantons) wurde mit redaktionellen Anpassungen inhaltlich übernommen.

Der Freiwillige Schulsport (J+S-Schulsport) versteht sich als Bindeglied zwischen dem obligatorischen Schulsport und dem freiwilligen Vereinssport. Ziel des Schulsports ist, möglichst viele Kinder und Jugendliche durch den freiwilligen Sport in der Schule für den Vereinssport zu motivieren. Schulen des Kantons Bern haben die Möglichkeit, ihren Schülerinnen und Schülern im Alter von 5-20 Jahren neben dem obligatorischen Sportunterricht zusätzlich Sportangebote nach Wahl anzubieten, wobei die Vorgaben des entsprechenden Leitfadens von J+S einzuhalten sind. Im Jahr 2018 nahmen im ganzen Kanton Bern rund 15'000 Kinder und Jugendliche an gegen 1'000 Kursen des freiwilligen Schulsports teil. Die tendenziell steigenden Kurs- und Teilnehmerzahlen der letzten Jahre zeigen, dass sich das Konzept des freiwilligen Schulsports bewährt hat und dessen Angebot geschätzt wird. Daher soll am Grundsatz, dass Kurse des freiwilligen Schulsports in der Verantwortung der Schulen durchgeführt werden können, auch in Zukunft festgehalten werden. Der Kanton soll zudem auch weiterhin einen finanziellen Beitrag an den freiwilligen Schulsport ausrichten können. Mit diesem Beitrag zusätzlich zum J+S-Beitrag soll eine qualitative Verbesserung des Angebots erreicht werden, da die Lehrpersonen dadurch beispielsweise zusätzlich motiviert werden, sich im Bereich Sport weiterzubilden. Ausserdem soll dank der Beiträge eine Entlastung der Schulen und damit eine Förderung des freiwilligen Schulsports erreicht werden. Die Beiträge des Kantons können sowohl aus ordentlichen Staatsmitteln als auch – sofern die spezialrechtlichen Vorgaben²⁷ eingehalten werden – aus dem Sportfonds stammen. Neben den finanziellen Beiträgen kann der Kanton auch Material zur Durchführung der Kurse des freiwilligen Schulsports zur Verfügung stellen.

Der freiwillige Schulsport soll es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, im Umfeld der Schule neue Sportarten kennenzulernen und sich regelmässig zu bewegen. Dieses Angebot soll allen Interessierten unabhängig von deren persönlichem Hintergrund offen stehen. Auf die Erhebung eines Teilnehmerbeitrags wurde daher in der Vergangenheit bis auf wenige Ausnahmen verzichtet. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigten jedoch, dass dieser bisher in Absatz 2 enthaltene Grundsatz für die Gemeinden teilweise einschränkend wirkte. Gerade Sportkurse, die in der Durchführung etwas kostenintensiver sind als andere oder die spezielle Anforderungen an die Sicherheit stellen, konnten nur sehr beschränkt angeboten werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass insbesondere in der Aufbauphase Kurse auch mit kleinen Gruppen durchgeführt werden müssen, woraus höhere Kosten pro Teilnehmerin und Teilnehmer resultieren. Der Verzicht auf den Grundsatz, dass die Teilnahme am freiwilligen Schulsport unentgeltlich ist, bringt grössere Freiheiten für die Gemeinden mit sich und soll zu einer Vergrösserung und qualitativen Verbesserung des Angebots führen. Hierbei versteht sich von selbst, dass die Teilnehmerbeiträge so tief wie möglich gehalten werden sollen. Es ist zudem damit zu rechnen, dass eine moderate Beteiligung der Teilnehmenden an den Kurskosten zu einer Reduktion der Absenzen und Kursabbrüche führen wird.

Artikel 16

Der Talentförderung kommt im Rahmen der Leistungssportförderung eine zentrale Rolle zu. Bereits heute werden sportlich (wie auch künstlerisch oder musisch) talentierte Schülerinnen und Schüler gestützt auf die Schulgesetzgebung gefördert. Daran soll auch in Zukunft festgehalten werden. Artikel 17 enthält eine entsprechende Grundsatzregelung, wonach für Sportbegabte im Rahmen der Schulgesetzgebung Strukturen zur Förderung der Vereinbarkeit von Ausbildung und Sport bereitgestellt werden können. Hierbei ist insbesondere auf das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)²⁸ zu verweisen. Dieses befindet sich derzeit in Revision (REVOS 2020) und wird künftig detaillierte Regelungen zur Talentförderung enthalten. In den Bereich der Schulgesetzgebung fallen zudem namentlich auch folgende Erlasse:

- Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV)²⁹,
- Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)³⁰,

²⁷ KGSG und Ausführungsrecht

²⁸ BSG 432.210

²⁹ BSG 432.211.1

³⁰ BSG 430.250

- Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)³¹.

Artikel 17

Der Inhalt dieses Artikels lehnt sich an jenen des bisherigen Artikels 7 Absatz 1 an und sieht vor, dass der Kanton eine Sportanlagendatenbank aufbauen soll. Er stellt damit die gesetzliche Grundlage zum Führen einer solchen Datenbank dar. Die Datenbank soll einen Überblick über die bestehenden Sportinfrastrukturen im Kanton liefern und dadurch mithelfen, die bestehenden Anlagen optimal zu nutzen. Sie soll neben Schulen und Vereinen auch anderen Organisationen und Sportanbietern zur Verfügung stehen. Absatz 1 definiert den Begriff „Sportanlage“. So fallen nicht nur Gebäude oder Flächen wie Stadien, Turnhallen sowie Trainings- und Übungsplätze darunter, sondern auch für die sportliche Betätigung vorgesehene Anlagen wie Vitaparcours, Lauf-Treffs, Biketrails, Reitpisten, Langlaufloipen oder Skipisten. Die Liste der Daten in Absatz 3, die zur Erstellung der Sportanlagendatenbank benötigt werden, ist nicht abschliessend. Da sich die Mehrheit der Sportanlagen im Eigentum der Gemeinden, Regionen oder Privater befindet, ist deren Mitwirkung beim Aufbau und der Aktualisierung der Sportanlagendatenbank erforderlich. Entsprechend sollen die Gemeinden und Regionen verpflichtet werden, die benötigten Daten ihrer Sportanlagen zu liefern. Zu prüfen ist, ob sich der Kanton Bern an der bereits von den Kantonen Aargau, Graubünden und Zürich betriebenen Plattform www.sportstaetten.ch beteiligen könnte.

Artikel 18

Artikel 5 SpoFöG verpflichtet den Bund, ein nationales Sportanlagenkonzept (NASAK) zu erarbeiten und laufend zu aktualisieren, das der Planung und Koordination von Sportanlagen von nationaler Bedeutung dient. 1996 hat der Bundesrat das NASAK als Planungs- und Koordinationsinstrument für Sportanlagen von nationaler Bedeutung gutgeheissen. Dieses wurde seither regelmässig nachgeführt. Basierend auf dem NASAK bewilligte das eidgenössische Parlament bisher vier Verpflichtungskredite von insgesamt 170 Millionen Franken für Investitionshilfen an ausgewählte Sportanlagen von nationaler Bedeutung.

Artikel 7 des bisherigen Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport regelt zwar, dass die SID in Zusammenarbeit mit den übrigen Direktionen, den Regionalplanungsverbänden und den Gemeinden eine kantonale Sportstättenplanung für Projekte von kantonaler und regionaler Bedeutung zu betreiben habe, eine Grundlage zum Aufbau eines auf das NASAK abgestimmten kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK) enthielt das Gesetz jedoch nicht. Im Rahmen der Erarbeitung der Strategie „Sport Kanton Bern“ zeigte sich, dass ein klares Bedürfnis nach einem KASAK besteht, was unter anderem durch die ohne Gegenstimme überwiesene Planungserklärung 2 des Grossen Rates, die die Erarbeitung eines KASAK forderte, untermauert wurde.

Artikel 18 bildet nun die rechtliche Grundlage für den Aufbau eines KASAK. Der Wortlaut orientiert sich an Artikel 5 Absatz 1 SpoFöG. Das KASAK soll in der Folge die Grundlage für allfällige Beiträge des Kantons an den Bau und Betrieb von Anlagen darstellen (sowohl aus ordentlichen Staatsmitteln als auch soweit nach der Geldspielgesetzgebung möglich aus dem Sportfonds). So kann etwa die Höhe eines Beitrags an den Bau einer Sportanlage von den Bedürfnissen gemäss KASAK abhängig gemacht werden. Das KASAK ist ein behördenverbindliches kantonales Konzept im Sinne von Artikel 57 Absatz 1 und Artikel 99 Absatz 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)³². Behördenverbindlich heisst, dass sich kantonale Stellen, Organe der Regionalkonferenzen und Planungsregionen sowie Gemeindeorgane bei ihren raumrelevanten Tätigkeiten an die als behördenverbindlich gekennzeichneten Vorgaben des KASAK halten müssen.

Gemäss Artikel 99 Absatz 1 BauG bezeichnet der Regierungsrat die Konzepte, mit denen die räumliche Entwicklung des Kantons bestimmt werden soll und beauftragt die Direktionen mit der Erarbeitung. Für den Aufbau des KASAK und der Sportanlagendatenbank (Artikel 17) sind zusätzliche personelle Ressourcen notwendig.

³¹ BSG 430.251.0

³² BSG 721.0

Artikel 19

Regionale Richtpläne setzen die überkommunale Sportanlagenplanung behördenverbindlich um. Dazu werden die Planungsregionen beziehungsweise die Regionalkonferenzen verpflichtet, einen regionalen Richtplan Sportanlagen zu erlassen (Absatz 1).

Die Planungsregionen beziehungsweise die Regionalkonferenzen stimmen im regionalen Richtplan Sportanlagen die überkommunale Sportanlagenplanung und ihre angestrebte räumliche Entwicklung inhaltlich bzw. räumlich und zeitlich aufeinander ab. Mit dem behördenverbindlichen Sportanlagenrichtplan zeigen die Planungsregionen beziehungsweise die Regionalkonferenzen allfällige räumliche Konflikte und Lösungen auf und legen die nötigen Massnahmen behördenverbindlich fest. Dadurch erhalten sie ein gutes Kommunikations- und Informationsmittel (Absatz 2). Die Form und die minimalen Inhalte des regionalen Richtplans Sportanlagen werden durch den Regierungsrat in einer Verordnung festgelegt (Absatz 3). Damit nimmt er nicht Einfluss auf die Standortwahl von kommenden Sportanlagen. Diese minimale Einflussnahme stellt lediglich sicher, dass regionale Richtpläne für Sportanlagen genehmigungsfähig sind und die Voraussetzungen zur Abgeltung von Kantonsbeiträgen erfüllt werden. Dazu werden Mindestinhalte zum Aufbau, Inhalt, Massnahmen und Karte des Richtplans definiert. Der Regierungsrat wird an die Form der regionalen Richtpläne Sportanlagenplanung die gleichen Anforderungen stellen, wie sie für andere regionale Richtpläne (z.B. regionale Richtpläne Energie) gelten, die sich direkt auf das BauG oder die entsprechende Spezialgesetzgebung (z.B. KEnG) stützen.

Das Verfahren zum Erlass der regionalen Richtpläne richtet sich nach der Baugesetzgebung (Absatz 4), namentlich nach den Artikeln 58 ff. BauG und Artikel 113 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV)³³. Demnach muss für regionale Richtpläne das Mitwirkungsverfahren durchgeführt werden. Regionale Richtpläne sind sodann dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung und Genehmigung vorzulegen. Das AGR wird dazu das BSM anhören. Der Genehmigungsentscheid des AGR kann bei der DIJ angefochten werden. Diese entscheidet kantonal endgültig (Artikel 61a Absatz 3 BauG in Verbindung mit Artikel 77 Buchstabe b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1985 [VRPG]³⁴).

Artikel 20

Es soll die Grundlage geschaffen werden, damit den Planungsregionen beziehungsweise den Regionalkonferenzen, welche gemäss Artikel 19 zum Erlass von Sportanlagenrichtplänen verpflichtet werden, ein Anteil der dadurch verursachten Kosten abgegolten werden kann. Das entspricht Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe a BauG, wonach der Kanton Planungsregionen beziehungsweise Regionalkonferenzen und deren Planungen mit Staatsbeiträgen unterstützen kann. Die Abgeltung erfolgt über die Staatsbeiträge an raumplanerischen Massnahmen der DIJ und richtet sich nach den Bestimmungen der Planungsfinanzierungsverordnung vom 10. Juni 1998 (PFV)³⁵. Demnach kann der Kanton an regionale Planungen – somit auch an regionale Richtpläne Sportanlagen – Staatsbeiträge von höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten gewähren (Art. 7 Abs. 1 PFV). Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Staatsbeitrag.

Wie bereits das LotG sieht auch das neue KGSG vor, dass die Mittel des Sportfonds für den Bau und die Instandsetzung von Sportbauten und -anlagen verwendet werden können (Absatz 2). Mit dem vorliegenden Artikel soll dem Kanton die Möglichkeit gegeben werden, entsprechende Beiträge auch aus ordentlichen Staatsmitteln (etwa in Form von Sonderkrediten) leisten (Buchstabe a) und beim Bau und Betrieb von Sportanlagen entsprechend beraten (Buchstabe b) zu können, wobei es sich bei letzterem um eine Erwartung des Bundes an die Kantone handelt. Grundlage für die Beiträge aus ordentlichen Staatsmitteln bilden die regionalen Richtpläne. Auch bei Beiträgen aus dem Sportfonds können die regionalen Richtpläne ein geeignetes Instrument darstellen, die Wirksamkeit der Mittelverwendung sicherzustellen. Die Verfügbarkeit der benötigten finanziellen Mittel und die Einhaltung der übrigen spezialgesetzlichen Voraussetzungen gemäss der Geldspielgesetzgebung bleiben selbstverständlich vorausgesetzt.

³³ BSG 721.1

³⁴ BSG 155.21

³⁵ BSG 706.111

Die Höhe der Beiträge legt der Regierungsrat durch Verordnung fest (Absatz 3).

Artikel 21

Artikel 49 VRPG beinhaltet den Vorrang der Verfügung, wonach eine Behörde ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis mit einer Verfügung regelt, es sei denn, das Gesetz sehe ausdrücklich etwas anderes vor. Der Kanton kann somit nur durch eine entsprechende spezialgesetzliche Bestimmung von der Pflicht, in Verfügungsform zu handeln, und stattdessen ein Rechtsverhältnis etwa durch einen Vertrag oder eine Vereinbarung gestalten zu dürfen, befreit werden.³⁶ Da das VRPG keine Legaldefinition der Verfügung kennt, lehnt sich die Rechtsprechung an den Verfügungsbegriff des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG)³⁷ an. Demnach ist die Verfügung definiert als „(einseitige und verbindliche) Anordnung einer Behörde, mit der ein Rechtsverhältnis gestützt auf öffentliches Recht geregelt wird“.³⁸ Da die Rechtsverhältnisse im Bereich des Sports vielfach zweiseitig ausgestaltet sind und von allen Parteien Leistungen und Gegenleistungen erbracht werden müssen, eignet sich hier die Form der Verfügung vielfach nicht. Mit dem vorliegenden Artikel soll die von Artikel 49 VRPG geforderte Grundlage für die Regelung eines Rechtsverhältnisses durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschaffen werden.

Artikel 22

Der vorliegende Artikel enthält die aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für den Zugriff auf zentrale Personendatensammlungen hinsichtlich besonders schützenswerter Daten.

Artikel 23

Es ist im Interesse der Sportförderung, wenn der Kanton die Öffentlichkeit regelmässig über seine Aktivitäten in diesem Bereich und die unterstützten Angebote sowie Projekte informieren kann. Der vorliegende Artikel schafft die dafür erforderliche gesetzliche Grundlage. Insbesondere erlaubt dieser auch die Bekanntgabe der Name der Begünstigten, des Orts und der Massnahmen über das Internet, es sei denn, die Begünstigten machen ausdrücklich ein überwiegendes entgegenstehendes Interesse geltend.

Absatz 2 Buchstabe c enthält zudem die aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderliche gesetzliche Grundlage für das Veröffentlichen der Fotos der im Sportbereich tätigen Mitarbeitenden des Kantons Bern.

Artikel 24

Die Schlussbestimmungen orientieren sich an jenen des bisherigen Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport (Artikel 10). Dabei wurde die bisherige Ziffer 1 von Absatz 1 zu den Ausführungsbestimmungen zur Aufsicht über den Sportunterricht auf allen Schulstufen einschliesslich der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern nicht mehr ins KSFG aufgenommen, da dieser Bereich mit der Schulgesetzgebung und deren Ausführungsbestimmungen abschliessend geregelt ist.

Es ist vorgesehen, eine einzige Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz zu erlassen (vorbehalten weiterer Verordnungen im Bereich der Schulgesetzgebung).

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Der vorliegende Erlass unterstützt die Erreichung des Ziels 3 der Regierungsrichtlinien („Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine ver-

³⁶ Müller, M. (2011). *Bernische Verwaltungsrechtspflege*. Bern: Stämpfli Verlag AG. Seite 108.

³⁷ SR 172.021

³⁸ Müller, M. (2011). *Bernische Verwaltungsrechtspflege*. Bern: Stämpfli Verlag AG. Seite 109.

stärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten.“). Die Förderung von Sport und Bewegung steigert nicht nur die Attraktivität des Kantons für die Bevölkerung sondern bietet auch eine ausgezeichnete Gelegenheit für die Integration verschiedener Bevölkerungsgruppen.

Darüber hinaus stützt sich der Erlass auf die vom Regierungsrat verabschiedete Strategie „Sport Kanton Bern“ und dient deren Umsetzung.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Gesetzesrevision verankert in mehreren Fällen die Möglichkeit, dass der Kanton im Bereich der Förderung von Sport und Bewegung unterstützend tätig werden und finanzielle Beiträge ausrichten *kann*. Ob von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll, bleibt dem Entscheid des jeweils finanzkompetenten Organs überlassen. Daher führt die vorliegende Gesetzesrevision gegenüber der heutigen Situation nur in wenigen Bereichen zu direkten Mehrausgaben. Im Sinne der Transparenz soll nachstehend jedoch aufgezeigt werden, mit welchen finanziellen Auswirkungen gerechnet werden muss, falls von allen Möglichkeiten des KSFG Gebrauch gemacht würde. Bisher wurde jedoch noch keine Priorisierung des finanziellen und personellen Mehraufwandes vorgenommen. Die hier nicht erwähnten Bereiche werden zu keinen nennenswerten finanziellen Veränderungen führen. Bei einem Ausschöpfen aller Möglichkeiten des neuen KSFG ist im Sachbereich mit jährlich wiederkehrenden Mehrausgaben von rund CHF 540'000 und einmaligen Ausgaben von rund CHF 100'000 zu rechnen (ohne allfällige Bauvorhaben und Massnahmen im Schulbereich). Zudem wird die Umsetzung in jedem Fall über mehrere Jahre gestaffelt erfolgen und die benötigten finanziellen Mittel sind jeweils im ordentlichen Budgetprozess zu planen.

7.1 Breitensport (Kapitel 2)

7.1.1 Breitensport: Programme und Projekte (Artikel 5)

Für die Intensivierung der Zusammenarbeit von J+S mit dem Erwachsenensport (esa) und anderen Partnerorganisationen sind bei der SID jährliche Mehrausgaben von CHF 50'000 erforderlich. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass sich die von Kanton initiierten, unterstützten, koordinierten und angebotenen Programme und Projekte nach den jeweils zur Verfügung stehenden Budgetmitteln richten werden.

7.1.2 Breitensport: Jugend und Sport (Artikel 6)

Für das J+S vorgelagerte Programm „1418coach“ wird im Zuständigkeitsbereich der SID mit jährlichen Kosten von CHF 180'000 gerechnet, die über die ordentlichen Budgetmittel finanziert werden können. Zudem sollte eine Beteiligung des Sportfonds über Vereinsbeiträge erfolgen. Gemäss den derzeit vorliegenden Signalen ist zudem nicht ausgeschlossen, dass sich der Bund ab dem Jahr 2025 an diesen Ausgaben beteiligen wird und die entstehenden Mehrkosten somit drittfinanziert werden können.

Für Massnahmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Qualitätsstandards im Bereich J+S sind im Zuständigkeitsbereich der SID jährliche Mehrausgaben von rund CHF 100'000 erforderlich. Diese Mittel werden für die Beratung der neu ausgebildeten J+S-Leitenden durch Expertinnen und Experten eingesetzt.

7.1.3 Breitensport: regionale Koordination des Sports (Artikel 7)

Für die Unterstützung der Gemeinden beim Aufbau von Ansprechstellen für die Anliegen des Sports und die entsprechende Anschubfinanzierung ist im Zuständigkeitsbereich der SID mit einem jährlichen zusätzlichen Ressourcenbedarf von rund CHF 50'000 zu rechnen.

7.1.4 Breitensport: Sport und Integration (Artikel 8)

Für das Anbieten von Sportprogrammen und Lagern für Zielgruppen, die von anderen Organisationen nicht berücksichtigt werden können, ist mit jährlichen Mehrkosten von CHF 90'000 zu rechnen. Die Höhe der Ausgaben für Sport- und Bewegungsangebote zur Integration der Migrationsbevölkerung kann derzeit nicht beziffert werden. Sämtliche dieser Mehrausgaben werden voraussichtlich in den Zuständigkeitsbereichen der SID und der GSI anfallen. Beiträge des Lotteriefonds an entsprechende Angebote sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

7.1.5 Breitensport: Sportvereine, Sportverbände und nicht organisierter Sport (Artikel 9)

In diesem Bereich können die finanziellen Auswirkungen derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Zusammenarbeit mit den Vereinen und Verbänden sowie deren Beratung mit den aktuell vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden kann. Allfällige finanzielle Beiträge an die Verbände sind abhängig von den von diesen erbrachten Leistungen und werden in entsprechenden Vereinbarungen geregelt.

7.1.6 Breitensport: Mobilität (Artikel 10)

Im Bereich der Mobilität sind keine Mehrausgaben aufgrund des vorliegenden Gesetzes vorgesehen. Die Förderung der Koexistenz (Absatz 1 Buchstabe a) wird als Kommunikationsleistungen erbracht, welche keine Kostenfolgen mit sich bringen. Die Beratungen der Gemeinden gemäss Absatz 1 Buchstabe b werden vom Tiefbauamt bereits heute durchgeführt und verursachen deshalb keine neuen Kosten. Ausgaben gemäss Absatz 1 Buchstabe c können entstehen bei mobilen Bauten, wie beispielsweise Pumptracks, die jedoch grundsätzlich durch den Sportfonds mitfinanziert werden können.

7.2 Leistungssport (Kapitel 3): Förderung von Athletinnen, Athleten, Trainerinnen und Trainern (Artikel 11)

Für die Qualitätskontrolle der Nachwuchs-Leistungszentren durch beauftragte Expertinnen und Experten werden im Bereich der SID jährliche Mehrausgaben von CHF 30'000 veranschlagt. Die Umsetzungsplanung der Sportstrategie sah ausserdem zur Förderung der Nachwuchszellen CHF 250'000 vor. Diese Massnahme wurde jedoch nicht ins KSFG aufgenommen und wird deshalb vorläufig auch nicht umgesetzt.

7.3 Bildung und Sport (Kapitel 4)

7.3.1 Grundsätzliche Bemerkung

Die Einzelheiten zu den Massnahmen in diesem Bereich werden in der Schulgesetzgebung geregelt. Entsprechend resultieren aus der vorliegenden Gesetzesrevision keine direkten finanziellen Konsequenzen.

7.3.2 Freiwilliger Schulsport (Artikel 15)

Die finanzielle Unterstützung durch den Kanton an Angebote im Rahmen des freiwilligen Schulsports ist jeweils an bestimmte Bedingungen gebunden, die unter anderem Vorgaben betreffend des Sponsorings dieser Anlässe umfassen. Die Unterstützung ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

7.4 Sportanlagenplanung (Kapitel 5)

Für den Aufbau einer Sportanlagendatenbank und eines kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK) wird bei der SID eine neue Fachapplikation zu beschaffen sein. Die entsprechenden einmaligen Investitionskosten werden momentan auf rund CHF 50'000 und die jährlichen Betriebskosten auf CHF 5'000 veranschlagt.

Die Staatsbeiträge im Rahmen von Artikel 20 Absatz 1 zur Abgeltung der Erstellung der regionalen Richtpläne erfolgen über den Rahmenkredit der DIJ. Sie sollen in den nächsten Rahmenkredit ab 2024 aufgenommen werden. Gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Planungsfinanzierungsverordnung vom 10. Juni 1998 (PFV)³⁹ können an regionale Planungen Staatsbeiträge von höchstens 75 Prozent der Kosten gewährt werden. Die Beitragshöhe bemisst sich dabei nach dem kantonalen Interesse.

Die Höhe der Beiträge nach Artikel 20 Absatz 2 wird gemäss Absatz 3 desselben Artikels in einer Verordnung festgelegt und ist somit nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzesrevision.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bau von Sportanlagen auch weiterhin subsidiär durch den Sportfonds unterstützt werden wird, sofern die spezialgesetzlichen Vorgaben der Geldspielgesetzgebung eingehalten werden. Ein allfälliges zusätzliches Investitionsprogramm zulasten der ordentlichen Staatsrechnung müsste separat beschlossen werden. Dies gilt auch für mögliche Investitionen in die Infrastruktur des obligatorischen Schulsports. Die entsprechenden Ausgaben sind nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzesrevision.

7.5 Gemeinsame Bestimmungen (Kapitel 6)

Im Bereich der Information (Artikel 23) wird im Zuständigkeitsbereich der SID mit einmaligen Mehrausgaben von CHF 50'000 gerechnet, damit eine Informationsplattform und ein Verzeichnis von Sport- und Bewegungsangeboten im Kanton Bern realisiert werden kann. Die jährlichen Mehrausgaben für den Unterhalt und die Entwicklung belaufen sich bei der SID auf CHF 10'000.

Für die Überprüfung und Evaluation der Aktivitäten und Angebote im Bereich der Sportförderung (z.B. Beteiligung an der Studie „Sport Schweiz“ oder eigene Evaluationen) wird im Zuständigkeitsbereich der SID mit jährlichen Mehrausgaben von CHF 25'000 gerechnet.

³⁹ BSG 706.111

7.6 Exkurs: Beiträge des Sportfonds

Die Möglichkeiten zur Leistung von Beiträgen des Sportfonds werden nicht durch das vorliegende Gesetz, sondern durch andere spezialrechtliche Bestimmungen definiert, konkret

- das Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)⁴⁰ und seine Ausführungsverordnungen,
- das kantonale Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG)⁴¹ und seine Ausführungsverordnung (geplantes Inkrafttreten per 1. Januar 2021).

Sofern die spezialrechtlichen Voraussetzungen der Geldspielgesetzgebung erfüllt sind, können die auf dem vorliegenden Gesetz basierenden Aktivitäten grundsätzlich auch durch Beiträge des Sportfonds unterstützt werden. Wichtige Grundsätze sind dabei die Gemeinnützigkeit, die Einmaligkeit des Beitrags, die Subsidiarität und der Ausschluss öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen (vgl. Art. 26 – 37 KGSG).

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorliegende Gesetzesrevision verankert in mehreren Fällen die Möglichkeit, dass der Kanton im Bereich der Förderung von Sport und Bewegung unterstützend tätig werden *kann*. Ob von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll, bleibt dem Entscheid des jeweils entscheidkompetenten Organs überlassen. Daher führt die vorliegende Gesetzesrevision gegenüber der heutigen Situation nur in wenigen Bereichen zu einem höheren personellen Aufwand. Im Sinne der Transparenz soll nachstehend jedoch aufgezeigt werden, mit welchen personellen Auswirkungen gerechnet werden muss, falls von allen Möglichkeiten des KSFG Gebrauch gemacht werden soll. Die hier nicht erwähnten Bereiche werden zu keinen nennenswerten personellen und/oder organisatorischen Veränderungen führen. Bei einem Ausschöpfen aller Möglichkeiten des neuen KSFG sind zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von rund 165 Stellenprozenten erforderlich (ohne Massnahmen des Schulbereichs).

8.1 Breitensport (Kapitel 2)

8.1.1 Programme und Projekte (Artikel 5)

Für den Ausbau von Programmen und Projekten zur Sport- und Bewegungsförderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen werden zusätzliche Ressourcen, die im Rahmen des Entlastungspakets von 2018 gestrichen wurden, benötigt. Im Zuständigkeitsbereich der SID ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand von rund 20 Stellenprozenten zu rechnen.

8.1.2 Breitensport: Jugend und Sport (Artikel 6)

Für das J+S vorgelagerte Programm „1418coach“ wird mit einem zusätzlichen Personalaufwand von 15 Stellenprozenten bei der SID gerechnet. Gemäss den derzeit vorliegenden Signalen ist zudem nicht ausgeschlossen, dass sich der Bund ab dem Jahr 2025 an diesen Ausgaben beteiligen wird und die entstehenden Mehrkosten somit drittfianziert werden können.

⁴⁰ SR 935.51

⁴¹ BSG XXX

8.1.3 Breitensport: Sport und Integration (Artikel 8)

Für das Anbieten von Sportprogrammen und Lagern für Zielgruppen, die von anderen Organisationen nicht berücksichtigt werden können, ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand von rund 30 Stellenprozenten zu rechnen. Dieser Personalaufwand wird voraussichtlich in den Zuständigkeitsbereichen der SID und der GSI anfallen.

8.1.4 Breitensport: Sportvereine, Sportverbände und nicht organisierter Sport (Artikel 9)

In diesem Bereich können die personellen Auswirkungen derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Zusammenarbeit mit den Vereinen und Verbänden sowie deren Beratung mit den aktuell vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden können.

8.2 Bildung und Sport (Kapitel 4)

Die Einzelheiten zu den Massnahmen in diesem Bereich werden in der Schulgesetzgebung geregelt. Entsprechend resultieren aus der vorliegenden Gesetzesrevision keine direkten personellen oder organisatorischen Konsequenzen.

8.3 Sportanlagenplanung (Kapitel 5)

Für die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Sportinfrastruktur, namentlich für den Aufbau der Sportanlagenplanung, des kantonalen Sportanlagenkonzepts und den daraus resultierenden Richtpläne sowie für die Beratung von Erbauern und Betreibern von Sportanlagen wird mit einem personellen Mehraufwand von rund 50 Stellenprozenten bei der SID gerechnet.

8.4 Gemeinsame Bestimmungen (Kapitel 6)

Um den Sport grundsätzlich besser sichtbar zu machen, wird im Bereich der Information (Artikel 27) eine Person benötigt, die für die Kommunikation zuständig ist und Programme sowie Aktivitäten bewirbt, die Social Media Kanäle und die Internetplattformen betreut und den Webauftritt unterhält. Im Zuständigkeitsbereich der SID wird mit einem personellen Mehraufwand von rund 50 Stellenprozenten gerechnet.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

In folgenden Bereichen bringt die vorliegende Gesetzesrevision Auswirkungen auf die Gemeinden mit sich:

- Die Gemeinden sind aufgefordert, bei der regionalen Koordination des Sports, namentlich beim Aufbau von LBS, mitzuwirken (Artikel 7). Hierbei werden sie jedoch durch den Kanton unterstützt. Ebenfalls ist die Ausrichtung finanzieller Beiträge des Kantons an den Aufbau von LBS möglich.
- Die Gemeinden sind ebenfalls und nicht erst gestützt auf den vorliegenden Erlass aufgefordert, zusammen mit dem Kanton für die notwendigen Anlagen und Einrichtungen für den Schulsport zu sorgen (Artikel 15).
- Die Gemeinden liefern dem Kanton die für den Aufbau der Sportanlagendatenbank erforderlichen Daten ihrer Sportanlagen (Artikel 17). Sie wirken über die Planungsregionen oder Regionalkonferenzen beim Erlass der regionalen Richtpläne Sportanlagen mit (Artikel 19).

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorliegende Gesetzesrevision hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

TEXT

12. Antrag

Dem Grossen Rat wird beantragt, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen.